

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
39. Jahrgang – 27. Juni 2011 – Nr. 15

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie,
Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO BLPK)

vom 27. Juni 2011

**Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie,
Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO BLPK)**

vom 27. Juni 2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 18. November 2008 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/Nr. 27) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Studiengänge Biotechnologie und Lebensmitteltechnologie wird als besondere Studienvoraussetzung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) gefordert.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Praktikum soll berufspraktische Tätigkeiten aus den Bereichen der Biotechnologie bzw. der Lebensmittelindustrie umfassen. Es soll Kenntnisse über die Qualitätskontrolle bei Rohstoffen und Produkten, durch die Beobachtung typischer Verarbeitungsschritte und der dafür verwendeten Apparate und Anlagen sowie Einblick in organisatorische Betriebsabläufe vermitteln.“

2. **§ 34** Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlussemester und/oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird die relative ECTS-Abschlussnote nur auf Antrag ausgewiesen. In diesem Fall wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend bzw. zusätzlich auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs oder mehrerer vergleichbarer Studiengänge

zurückgegriffen. Nähere Einzelheiten legt der Prüfungsausschuss fest; dies ist aktenkundig zu machen. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Life Science Technologies vom 19. Januar 2011 und 15. Juni 2011 ausgefertigt.

Lemgo, den 27. Juni 2011

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann